

# AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **76 (1998)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Zusammen mit den 6% Zins sind das doch über 15% Kosten für die Fr. 5000.-? Ist das noch «billiges Geld»?

Zunächst einmal gratuliere ich Ihnen zu Ihrer Vorsicht! In Geldangelegenheiten (wie in vielen anderen Bereichen auch), sollte man sich nicht mit Leuten oder Firmen einlassen, die man nicht kennt. Viele Banken sind in der Lage, Auskünfte über Firmen zu erteilen.

Das Vorgehen der von Ihnen genannten Gesellschaft trägt nicht die Züge eines soliden Geschäftsgebarens. Ich habe mir die Mühe genommen, die Firma im Telefonbuch zu lokalisieren. Weder in der von Ihnen genannten Gemeinde, noch in der Nachbargemeinde mit einem ähnlichen Namen konnte ich einen Eintrag finden!

Persönlich bin ich der Ansicht, dass die Abwassersanierung Aufgabe der Gemeinde ist und aus Steuergeldern finanziert werden müsste. So würden die Einwohner nach ihrer Finanzkraft belastet.

Eine andere Möglichkeit wäre auch, dass sich die Gemeinde an eine der bestehenden Hilfsorganisationen für Berggebiete wenden würde. Um solche und ähnliche Anregungen vorzubringen, ist die Gemeindeversammlung der richtige Ort.

Leider erhalten Senioren keine Personalkredite, weil sowohl AHV- als auch Pensionskassenrenten nicht pfändbar sind. Dies ist ein unbefriedigender Zustand. Auch ältere Leute können, wie Sie, unverschuldet in vorübergehende finanzielle Engpässe geraten, sei es z.B. im Zusammenhang mit einem Todesfall oder einem Umzug usw. Es wäre wünschbar, wenn die Banken – oder einzelne von ihnen – für solche Fälle ein geeignetes In-

strument schaffen könnten, eventuell in Zusammenarbeit mit Pro Senectute. Die Prüfung der Kreditwürdigkeit wäre allerdings schwierig, sollte aber mit einigem guten Willen lösbar sein.

In Ihrem konkreten Fall würde ich bei der Gemeinde um eine Fristerstreckung für die Bezahlung Ihres Anteils an der Abwassersanierung nachsuchen. Es ist zur Zeit die einzige Möglichkeit, um den Engpass zu überbrücken.

Dr. Emil Gwalter

## AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

### Witwer-, Waisenrente und Rentenvorbezug

*Ich beziehe gegenwärtig eine Witwerrente der AHV und meine bald 18-jährige Tochter erhält eine Waisenrente. Wie lange werden diese Leistungen ausgerichtet? Die Ausbildung meiner Tochter wird noch etwa vier Jahre dauern. Können Sie mich auch über die steuerrechtlichen Aspekte und andere fachtechnische Überlegungen bei einem Rentenvorbezug aufklären?*

#### Witwerrente

Mit der 10. AHV-Revision wurde der Anspruch auf Witwerrente eingeführt. Der Anspruch ist allerdings bis zum Monat, in dem das jüngste Kind des Witwers das 18. Al-

tersjahr vollendet hat, begrenzt. Ihre Witwerrente kann also nach dem 18. Geburtstag Ihrer Tochter nicht mehr ausbezahlt werden, auch wenn sich das Kind weiterhin in Ausbildung befindet.

Da die Begrenzung der Witwerrente absolut festgelegt ist, wird die Ausgleichskasse die Auszahlung Ihrer Witwerrente von Gesetzes wegen einstellen, ohne dass Sie etwas unternehmen müssen. Die Einstellung der Rente wird Ihnen in der Regel von vorneherein schriftlich angezeigt werden.

#### Waisenrente für Jugendliche in Ausbildung

Ebenso wie bei der Witwerrente ist der generelle Anspruch auf Waisenrente bis zur Erfüllung des 18. Altersjahrs begrenzt. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind in Ausbildung steht oder nicht.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nach dem 18. Altersjahr für Jugendliche, die noch in Ausbildung sind. Dieser Anspruch dauert bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Sofern sich Ihre Tochter weiterhin in Ausbildung befindet, kann Sie also weiterhin eine Waisenrente beanspruchen. Um den Anspruch geltend zu machen, ist der Ausgleichskasse eine Ausbildungsbestätigung einzureichen, damit abgeklärt werden kann, ob eine Ausbildung im Sinne des Gesetzes vorliegt. In der Regel wird ein entsprechender Ausweis von der Ausgleichskasse rechtzeitig vor dem 18. Geburtstag eingefordert. Selbstverständlich kann sich Ihre Tochter auch selber bei der Ausgleichskasse melden, damit eine ununterbrochene Zahlung der Waisenrente gewährleistet werden kann.

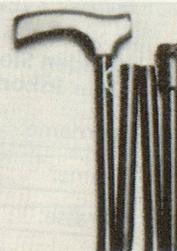
#### Überlegungen zum Rentenvorbezug

In der Zeitlupe wurde schon verschiedentlich auf die Möglichkeit des Rentenvorbezugs hingewiesen, wie sie in den kommenden Jahren schrittweise eingeführt wird. Grundsätzlich wird die Altersrente für jedes Jahr Vorbezug lebenslang um 6,8% gekürzt; für Frauen mit Jahrgang 1939–1947 beträgt die Kürzung 3,4% pro Jahr.

Ob ein Rentenvorbezug zu empfehlen ist oder nicht, hängt von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall ab und muss von den Versicherten selber entschieden werden. Grundsätzlich ist der heute geltende Kürzungssatz von 6,8% angesichts der zunehmenden Lebenserwartung eher hoch. So wird denn im Rahmen der 11. AHV-Revision eine Reduktion des Kürzungssatzes zur Diskussion gestellt.

Wenn Sie die Zeit bis zum ordentlichen Rentenalter mit Leistungen der Pensionskasse oder mit Ersparnissen aus der 3. Säule überbrücken können, dürfte dies in der Regel günstiger sein als die lebenslängliche Kürzung der Rente um 6,8%, die bei späteren Rentenerhöhungen fränkermässig stärker spürbar wird. Demgegenüber erscheint der halbe Kürzungssatz von 3,4% sehr günstig, so dass sich für

**Idealer Falstock für in die Handtasche**  
**nur Fr. 50.-** (plus Versand Fr. 6.-)  
 keine Nachnahme – volles Rückgaberecht!



Nielsen, Haltenstr., 6064 Kerns  
 Tel./Fax 041-660 80 01

Frauen der Jahrgänge 1939–1947 ein Vorbezug finanziell wohl lohnen könnte.

Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Rentenvorbezug oder gar ein Aufschub angezeigt wäre, ist auch der steuerliche Aspekt zu beachten. Dabei ist nicht nur das allgemeine Steuerniveau und die Höhe der AHV-Rente wichtig. Entscheidend ist vielmehr eine gesamthafte Beurteilung unter Berücksichtigung der aktuellen und erwarteten Einkommens- und Vermögenssituation. Dazu lassen sich kaum allgemeine Empfehlungen abgeben. Im konkreten Fall könnte sich je nach Umfang der vorhandenen Mittel eine Beratung durch eine Fachperson Ihres Vertrauens lohnen. Wichtige Hinweise können Sie auch von Ihrer Versicherung oder Bank erhalten.

**10. AHV-Revision: nicht nur Vorteile?**

*Ich vermisste in der Zeitlupe Hinweise darauf, dass die 10. AHV-Revision nicht nur Vortei-*

*le mit sich bringt. So wird das bei Einführung der AHV abgegebene Versprechen, dass bei geregelter Einzahlung der Beiträge auch eine volle Einzel- bzw. Ehepaarrente ausbezahlt wird, nicht mehr eingehalten. Wer zu Unzeit heiratete, bzw. sich zu Unzeit scheiden liess, bekommt plötzlich nicht mehr die volle Einzelrente, obwohl immer geregelt bezahlt wurde. Ich frage mich, ob Personen, die bis zum Abstimmungsdatum geschieden wurden, vor Kürzung verschont bleiben müssen.*

Ein Kernpunkt der 10. AHV-Revision war zweifellos die Abschaffung der bisherigen Ehepaarrente und die Einführung des Splittings, d.h. der je hälftigen Aufteilung der von Eheleuten während der Ehe erworbenen Einkommen und Gutschriften. Der Grund für diesen Wechsel liegt insbesondere darin, dass nach altem Recht die Renten der geschiedenen Frauen im Vergleich zu den Renten der geschiedenen Männer tendenziell zu schlecht ausfielen.

Dies widersprach nicht nur der verfassungsmässigen Pflicht der Gleichstellung von Mann und Frau, sondern war auch mit dem neuen Eherecht nicht mehr zu vereinbaren. Zudem wurden die Nachteile des früheren Rechts wegen der in den letzten Jahrzehnten zunehmenden Scheidungshäufigkeit stärker empfunden, sodass sich eine entsprechende Anpassung des AHV-Rechts für Geschiedene aufdrängte. Darin kann jedoch kein Versprechensbruch erblickt werden, wurde doch lediglich ein verfassungsmässiger Auftrag erfüllt und die AHV-Regelung den tatsächlichen gesellschaftlichen Veränderungen besser angepasst.

Tatsächlich kann sich das Splitting für Rentnerhepaare ungünstig auswirken, wenn ein Ehegatte stirbt. Während nach altem Recht der überlebende Ehegatte grundsätzlich 2/3 der Ehepaarrente erhielt, wird die Rentenhöhe heute nach den individuellen Rentenansprüchen jedes einzelnen Ehegatten bestimmt. Eine gewisse Korrektur wird zwar durch den «Verwitwenzuschlag» von 20% erreicht, doch können sich nach neuem Recht für überlebende Ehegatten je nach der Höhe der vorehelichen Einkommen und der Dauer der Ehe tatsächlich tiefere Renten als nach altem Recht ergeben. Ein Grund dafür dürfte darin liegen, dass das Splitting primär auf die zunehmende Zahl der geschiedenen Versicherten zugeschnitten ist.

Ihr Vorschlag, die mit dem neuen Recht verbundenen «Kürzungen» nicht auf Personen, die vor dem Abstimmungsdatum geschieden wurden, anzuwenden, würde nicht nur zu einer Ungleichbehandlung führen, sondern würde direkt dem Haupt-

zweck des Splittings zuwiderlaufen, die Situation der geschiedenen Frauen in der AHV zu verbessern.

**Heirat im Hinblick auf AHV-Rente?**

Sie beziehen – wie Sie zusätzlich schreiben – gegenwärtig eine maximale IV-Rente und erwarten wegen Scheidung vor 16 Jahren danach «eventuell eine AHV-Rente in gleicher Höhe». Heute leben Sie mit einer Partnerin zusammen, die eine AHV-Rente von 1700 Franken erhält. Da Sie gesundheitlich angeschlagen sind, denken Sie «aus erbrechtlichen Gründen» daran, zu heiraten. Sie möchten nun wissen, wie sich dies auf Ihre IV-Rente und auf die AHV-Rente Ihrer Frau nach Ihrem Tod auswirken würde.

Vorerst möchte ich festhalten, dass es weder Sinn der AHV ist, den Entscheid über eine Heirat zu beeinflussen, noch kann es letztlich Sinn der Heirat sein, die AHV-Ansprüche zu beeinflussen. Es ist mir allerdings bewusst, dass der Zivilstand bei der Rentenberechnung trotz – oder teilweise gerade wegen – der 10. AHV-Revision heute einen wesentlichen Einfluss auf die Rentenhöhe haben kann.

Verbindliche Auskünfte kann nur die für die Rente zuständige Ausgleichskasse erteilen, die über das vollständige Rentendossier verfügt. Aufgrund Ihrer Angaben könnte sich eine Heirat bei Ihnen wie folgt auswirken:

- Da Sie selber schon heute eine IV-Rente beziehen, würden Sie zusammen mit Ihrer AHV-berechtigten Frau zwei individuelle Renten erhalten, die jedoch zusammen auf 150% der Maximalrente, d.h. auf monatlich 2985 Franken plafoniert würden; nachdem Sie heute rund 3700 Franken

**Inkontinenzprodukte diskret per Post**

Verlangen Sie Gratis-Info bei



SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137  
4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12



**Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte**

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein ZL

erhalten, stellt dies eine spürbare Reduktion dar.

- Wenn Sie das Rentenalter erreichen, wird sich an dieser Situation grundsätzlich nichts ändern, denn es ist Ihnen der Besitzstand auf der bisherigen IV-Rente gewährleistet; da Ihre Frau bereits vor der möglichen Heirat die Altersrente bezog, ändert sich daran nichts mehr, denn das Splitting kommt nur für Jahre zur Anwendung, in denen beide Ehegatten das Rentenalter noch nicht erreicht haben.
- Nach dem Tod eines Ehegatten kommt die unplafonierte Rente mit einem «Verwitweten-Zuschlag» von 20%, höchstens jedoch die Maximalrente von derzeit 1990 Franken zur Auszahlung; da Sie selber bereits die Maximalrente beziehen, würde sich für Sie nichts ändern, wenn Sie Ihre Frau überleben; Ihre Frau könnte mit der Maximalrente rechnen, da ihre heutige Rente von rund 1700 Franken um 20% erhöht würde, aber keinesfalls mehr als die Maximalrente ausgerichtet werden kann.

Diese Angaben bestätigen den Einfluss des Zivilstandes auf die Rente, beziehen Sie doch zusammen mit Ihrer Lebenspartnerin wesentlich mehr, als Sie nach einer Heirat erhalten könnten.

Ob eine Heirat für Sie und Ihre heutige Lebenspartnerin letztlich zu einer höheren AHV-Leistung führen könnte, hängt stark von der individuellen Lebenserwartung von Ihnen und Ihrer Partnerin ab. Deshalb sollten Sie Ihren Entscheid wohl nicht aufgrund der Rentensituation, sondern aufgrund anderer zwischenmenschlicher Überlegungen treffen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

## Recht

### Aufteilen nach Steuer-, Versicherungs- oder Verkehrswert?

*Eine Liegenschaft muss in einem Erbschaftsfall unter Geschwistern aufgeteilt werden. Zu welchem Wert wird die Liegenschaft aufgeteilt, zum Steuerwert, zum Versicherungswert oder zum Verkehrswert?*

Für die Erbteilung bestimmt Art. 617 ZGB, dass Grundstücke den Erben zum Verkehrswert anzurechnen sind, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt. Eine Ausnahme besteht für landwirtschaftliche Grundstücke, deren Übernahme und Anrechnung nach den Spezialregeln des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht erfolgt.

### Kündigung wegen Invalidenrente?

*Kann einem Mitarbeitenden im Alter von 58 Jahren nach 17 Jahren Dienstzeit und seit etwa 16 Monaten auf Salärzahlung bei Krankheit (z.T. rückversichert durch Arbeitgeber bei einer Versicherung) gekündigt werden, um zu vermeiden, dass die Pensionskasse des Arbeitgebers in Zukunft eine Invalidenrente auszahlen muss?*

Die Frage des Kündigungsschutzes bei Krankheit des Arbeitnehmers ist in erster Linie auf Grund der Regelung im Einzelarbeitsvertrag oder in einem allfällig bestehenden Gesamtarbeitsvertrag zu beantworten. Sofern der Einzelarbeitsvertrag bzw. der Gesamtarbeitsvertrag keine für den Arbeitgeber günstigere Regelung vorsehen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Danach besteht für Arbeitnehmer, die infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert sind, ab 6. Dienstjahr ein Kündigungs-

schutz während 180 Tagen. In dem von Ihnen geschilderten Fall könnte somit der Arbeitgeber nach Gesetz das Arbeitsverhältnis kündigen. Ich kann dazu noch den Hinweis geben, dass bei Bestehen einer kollektiven Krankengeldversicherung der Arbeitnehmer üblicherweise nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Recht hat, diese Krankengeldversicherung als Einzelversicherung fortzusetzen.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge der langdauernden Arbeitsunfähigkeit hat jedoch nicht zur Folge, dass die Pensionskasse des Arbeitgebers eine künftige Invalidenrente nicht ausrichten muss. Die Ansprüche des versicherten Mitarbeiters gegenüber der Pensionskasse richten sich nach dem Vorsorgereglement, soweit dieses Reglement die versicherte

Person günstiger als das Gesetz stellt. Nach Gesetz besteht jedenfalls der Anspruch auf die gesetzlichen Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, in dem Zeitpunkt eingetreten ist, als der Mitarbeiter versichert war, somit das Anstellungsverhältnis bestand. Da bei dem von Ihnen geschilderten Fall die Arbeitsunfähigkeit während der Dauer des Arbeitsvertrages begann, besteht der Anspruch auf die Invalidenrente der Pensionskasse auch dann, wenn die Invalidität erst nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses eintritt. Das Gesetz beugt somit dem von Ihnen befürchteten Fall, dass durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Invaliditätsansprüche gegenüber der Pensionskasse umgangen werden, vor.

## HÖRGERÄTEBATTERIEN ZU TIEFSTPREISEN

- Zink-Air VARTA
- Durch IV AHV SUVA empfohlen
- Wesentlich günstigerer Preis dank Postversand mit Rechnung
- Für sämtliche Hörgeräte geeignet
- Lange Lebensdauer • Sehr gute Qualität



---

<p><b>V13AT (AE) mAh 230</b></p> <p><input type="radio"/> 4 Pack (24 Stück) 45.50</p> <p><input type="radio"/> 6 Pack (36 Stück) 65.—</p> <p>MWST + Versand inbegriffen</p>	<p><b>V675AT (AE) mAh 540</b></p> <p><b>V312AT (AE) mAh 120</b></p> <p><b>V10AT (AE) mAh 60</b></p> <p><input type="radio"/> 4 Pack (16 Stück) 35.50</p> <p><input type="radio"/> 6 Pack (24 Stück) 50.—</p> <p>MWST + Versand inbegriffen</p>
---	--

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bitte einsenden an:

**SH Spezialbatterien AG**  
 Bahnhofstr. 9, 6341 Baar  
 Tel. 041 760 70 00  
 oder direkt mit  
 Fax 041 760 62 62